

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 221-2014
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1139

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Unabhängige Überprüfung des Pauschalbesteuerungsanspruchs

Die Regierung wird aufgefordert, die Situation der 180 Pauschalbesteuerten im Kanton Bern durch eine unabhängige Instanz überprüfen zu lassen.

Begründung:

Es bestehen ernsthaft Zweifel darüber, ob die Gesetze, die einen Pauschalbesteuerungsanspruch begründen, immer eingehalten werden. Der Fall Peter Pühringer, ein Beispiel aus dem Kanton Luzern, zeigt, dass die unter den Bürgerinnen und Bürgern vorkommenden Zweifel absolut berechtigt sind. Bei diesem Beispiel aus dem Kanton Luzern handeln Regierung und Gemeindebehörden fahrlässig.

Einige Kriterien für eine Pauschalbesteuerung sind sehr klar, und Peter Pühringer scheint die Voraussetzungen nicht zu erfüllen:

- Die eidgenössische Steuerverwaltung präzisiert dazu Folgendes: *«Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende Erwerbstätigkeit in der Schweiz übt aus, wer hier einem ir-*

gendwie gearteten Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte im Sinne der Artikel 17 oder 18 DBG erzielt. Dies trifft insbesondere zu auf Künstler, Wissenschaftler, Erfinder, Sportler und Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Besteuerung nach dem Aufwand; vielmehr ist die ordentliche Steuer vom Einkommen zu entrichten.»

- Eine Tätigkeit in sieben Verwaltungsräten – wovon zwei Verwaltungsratspräsidien – übersteigt ganz klar eine «einfache» Vermögensverwaltungstätigkeit. Die Finanzdirektorin des Kantons Graubünden, Regierungsrätin Barbara Janom Steiner (BDP), präzisiert ebenfalls, dass die Ausübung eines Präsidiums in einem Verwaltungsrat einen Pauschalbesteuerungsanspruch ausschliesst. Ihrer Auffassung nach gehört die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat zu den zulässigen Tätigkeiten. Sie kommt aber zum Schluss, dass ein Pauschalbesteuerte in einem Verwaltungsrat nicht wirklich aktiv und schon gar nicht Verwaltungsratspräsident sein kann. Im Fall von Peter Pühringer kann die Einhaltung der ersten Voraussetzung zwar in Frage gestellt werden, die Einhaltung der zweiten Voraussetzung lässt sich aber im Handelsregister überprüfen. Tatsächlich amtiert Peter Pühringer in den Verwaltungsräten der Firmen POK und ZZ als Verwaltungsratspräsident.

Somit ist klar, dass die kantonale Steuerverwaltung Pauschalbesteuerungsvereinbarungen abgeschlossen hat, die gegenüber anderen Steuerbehörden unhaltbar sind. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat am 22. September 2014 bestätigt, dass die Bundesregierung seit 2010 keine Überprüfungen mehr vorgenommen hat.

Im Übrigen werden auch andere Kriterien nur selten oder nie überprüft. Es handelt sich dabei namentlich um das Kriterium der Aufenthaltsdauer am Hauptwohnsitz. Die Zweifel im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer (mindestens 6 Monate pro Jahr) von Johnny Halliday in Gstaad scheinen sehr wohl begründet. Es gibt somit nur wenige Gründe, weshalb es sich mit anderen Pauschalbesteuerten in unserem Kanton anders verhalten sollte.

Eine unabhängige Überprüfung scheint in der gegenwärtigen Situation daher angemessen, dies vor allem, weil die kantonalen Steuerbehörden unter dem Vorwand des Steuergeheimnisses nicht Hand bieten für kritische Überprüfungen, die helfen würden, dem Gesetz auf Kantonsgebiet Geltung zu verschaffen. Dieses Postulat verlangt daher unabhängige Überprüfungen, damit die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleistet wird.